

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 71/2021
vom 16. März 2021**

Corona:

Neue Teststrategie der Bundesregierung

- Hinweise zum Rechtsrahmen zur Zurverfügungstellung bzw. zur Durchführung von sog. Corona-Schnelltests bzw. Corona-Selbsttests
- FAQ der BDA zum freiwilligen Angebot von Corona-Testungen in Betrieben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung verfolgt zur Bekämpfung des Coronavirus und der von ihm abgeleiteten Mutationen eine erweiterte Teststrategie.

Sie hat die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft deshalb mit Nachdruck aufgefordert, an die Unternehmen zu appellieren, ihren Beschäftigten Selbsttests und, wo dies möglich ist, Schnelltests anzubieten, um Infektionen früh zu erkennen.

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben daraufhin einen entsprechenden gemeinsamen Appell an die Unternehmen gerichtet.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Schnelltests oder Zurverfügungstellung von Selbsttests besteht für die Unternehmen bisher nicht.

Allerdings haben viele Unternehmen ein Interesse daran, ihren Betrieb und ihre Belegschaften vor einer Infizierung mit dem Coronavirus möglichst umfassend zu schützen. Aus diesem Grund haben einige Unternehmen bereits in der Vergangenheit ihren Beschäftigten die Teilnahme an freiwilligen Schnelltests in ihren Betrieben angeboten.

Die Bundesregierung hat nicht in Aussicht gestellt, einen Teil der Kosten für die Zurverfügungstellung der "betrieblichen Coronatests" zu übernehmen, obgleich nach Verlautbarung der Bundesregierung jeder Bürger Anspruch auf kostenlose Schnelltest haben soll. Die flächendeckende Durchführung von Coronaschnelltests bzw. die Zurverfügungstellung von Coronaselbsttests stellt die Unternehmen aber vor erhebliche logistische und organisatorische Herausforderungen.

Anliegend stellen wir Ihnen erste Hinweise der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zur Durchführung freiwilliger Coronatests in den Betrieben in Form eines Fragenkatalogs (FAQ - Papier vom 12.3.2021) zur Verfügung.

Ferner übersenden wir Ihnen **anliegend** umfassende Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Coronatests in den Betrieben. Hierbei stehen insbesondere die sich aus der Corona-Test-QuarantäneVO NRW ergebenden Anforderungen an die Durchführung von sog. Beschäftigtentestungen sowie die Beschreibung der eintretenden Rechtsfolgen bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses im Vordergrund.

Neben den beiden Ausarbeitungen zu den rechtlichen Hinweisen zur Durchführung von Coronatests übersenden wir Ihnen Mustervorschläge für die Gestaltung einer Betriebsvereinbarung zur Durchführung von Coronaschnelltests in den Betrieben, ein Muster für eine Einwilligung der Beschäftigten zur Teilnahme an Coronatests sowie eine Information zur Weitergabe positiver Testergebnisse und einen Vorschlag für ein Informationsschreiben an die Belegschaft (**Anlagen 1 bis 4**).

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen